

# Gesund für Knochen und Wachstum

## Werbung mit Kinder-Claims in Zeiten der Health-Claims-Verordnung

Bereits in der Ausgabe August 2007 der Network-Karriere hat Rechtsanwalt Dr. Thomas Büttner die aktuelle Rechtslage zu der Zulässigkeit von schlankheitsbezogener Werbung dargestellt. Nunmehr soll das ebenfalls aktuelle Thema der so genannten Kinder-Claims in der Werbung ebenfalls unter Berücksichtigung der Health-Claims-Verordnung 1024/2006/EG dargestellt werden.

**I**mmmer wieder hört man Stimmen und Berichte, dass ab Inkrafttreten der so genannten Health-Claims-Verordnung 1024/2006/EG über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel keine Werbeaussagen mit so genannten Kinder-Claims mehr erlaubt sein sollen. Richtig ist, dass die Rechtslage zu der Zulässigkeit von Werbeaussagen in Bezug auf Kinder durch die Verordnung 1024/2006/EG ab 01.07.2007 überaus kompliziert geworden ist. Soweit in Veröffentlichungen und Berichten jedoch behauptet wird, dass ab 01.07.2007 überhaupt keine Werbeaussagen mit Bezug auf Kinder erlaubt sein sollten, ist dies nicht richtig.

Es ist festzuhalten, dass gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung 1924/2006/EG „Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern“ nur gemacht werden dürfen, wenn sie nach den Verfahren der Verordnung zugelassen worden sind. Ebenso wie Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sollen mit Angaben über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern einem besonderen Zulassungsverfahren unterworfen werden. Diese Sonderregelung für Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern wurde erst im letzten Moment durch einen Vorschlag des Europäischen Parlaments in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Damit soll der besonderen Sensibilität solcher Werbeaussagen über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern Rechnung getragen werden. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus zunächst, dass ab der Gültigkeit der Verordnung am 01.07.2007 ohne eine solche Zulassung Angaben über die Entwicklung oder die Gesundheit von Kindern gemäß Artikel 14 Abs. 1 unzulässig sind. Da zum 01.07.2007 noch keine solchen Zulassungen vorlagen, könnte daraus der Schluss gezogen werden, dass sämtliche Angaben über die Entwicklung oder die Gesundheit von Kindern seit 01.07.2007 unzulässig sind.

### Übergangsfristen

Dies gilt jedoch zunächst nicht für die Produkte, die vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung (01.07.2007) in den Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden. © Layout: GKM-Zentralredaktion GmbH



Welche Änderungen ergeben sich aus der Health-Claims-Verordnung in Bezug auf Werbeaussagen für Kinderprodukte?

den. Diese dürfen, obwohl sie der Verordnung nicht entsprechen, bis zu ihrem Mindesthaltbarkeitsdatum, jedoch nicht länger als bis zum 31. Juli 2009, weiter in den Verkehr gebracht werden (gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung).

Eine darüber hinausgehende spezifische Übergangsfrist für so genannte Kinder-Claims enthielt die ursprüngliche Verordnung jedoch nicht. Offensichtlich hat der Europäische Gesetzgeber eine solche spezifische Übergangsfrist anders als z. B. für sonstige gesundheitsbezogene Angaben schlicht vergessen. In der Zwischenzeit wurde jedoch von der Europäischen Kommission mit dem 28.06.2007 ein Vorschlag für eine zweite Änderungsverordnung zur Claims-Verordnung von der Kommission vorgelegt. Darin wird festgestellt, dass ein Übergangszeitraum und ein entsprechendes Verfahren für die Zulassung von Angaben im Hinblick auf die Entwicklung und Gesundheit von Kindern für den Schutz der anvisierten Verbrauchergruppe sorgen und den Unternehmern genügend Zeit geben soll, um einen reibungslosen Übergang im Einklang mit der Verordnung bewerkstelligen zu können.

In Artikel 1 der Änderungsverordnung wird vorgeschlagen, die Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 6 so zu ändern, dass zukünftige

Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern weiterhin verwendet werden dürfen, sofern vor dem 19. Januar 2008 ein Antrag nach dieser Verordnung gestellt wurde und sie unter Beachtung der nationalen Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet wurden.

### Was ist ein Kinder-Claim?

Damit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, unter welchen Voraussetzungen von einem zulassungspflichtigen so genannten Kinder-Claim gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung auszuge-

hen ist. In der Verordnung 1024/2006/EG selbst wird der Begriff des „Kinder-Claims“ gemäß Artikel 14 Abs. 1 nicht definiert. Auffällig ist, dass in den Angaben für die so genannten Listenpositionen gemäß Artikel 13 Abs. 1 Ziff. a) auch von Angaben gesprochen wird, die die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer Substanz für „Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen“ erfassen. Für diese Angaben ist kein Zulassungsverfahren vorgesehen. Es bedarf daher einer Abgrenzung dieser Angaben über die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum,

Entwicklung und Körperfunktionen einerseits und Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern andererseits, die zulassungspflichtig sind.

Die Europäische Kommission hat die Auffassung vertreten, dass nur dann von einem zulassungspflichtigen Kinder-Claim über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern gesprochen werden kann, wenn der Begriff „Kinder“ verwendet wird. Allgemeine Angaben über die Entwicklung oder Gesundheit, die auch Kinder umfassen können, aber nicht den Begriff „Kinder“ ausdrücklich verwenden, sollen danach keine zulassungspflichtigen Kinder-Claims im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 sein. Das BVL hat in einer Bekanntmachung vom 14.12.2006 hierzu formuliert:

„Angaben, die sich nur indirekt auf die Entwicklung und Gesundheit von Kindern beziehen, ohne das Wort ‚Kinder‘ zu verwenden, sollen zunächst in die Liste aufgenommen werden (gemeint ist die Liste nach Artikel 13 Abs. 2), also eine Liste von Angaben, die nicht zulassungspflichtig sind (BAnz. Nr. 235 vom 14.05.2006).“

Bestätigt wird dies aktuell durch den zweiten Orientierungserlass des Österreichischen Ministeriums für Gesundheit, Familie und

Jugend, mit dem über aktuelle Diskussionen und Interpretationsansätze des Ministeriums und auf Ratsebene informiert wird. Darin heißt es, dass nur für Angaben, die konkrete Auslobungen betreffend Kinder zum Inhalt haben (z. B. „Calcium für die positive Entwicklung Ihres Kindes“) eine Zulassung gemäß Artikel 15 ff. erforderlich ist.

Allgemeine Angaben (z. B. „Calcium ist gut für die Knochen“), die auf Produkten, die sich an Kinder richten (Abbildungen von Kindern oder Cartoons), zur Anwendung kommen, sind im Rahmen der Erstellung der Positivliste gemäß Artikel 13 zu melden und damit nicht zulassungspflichtig.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass alle Angaben, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften obligatorisch, also verpflichtend in der Kennzeichnung sind, gemäß Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung 1924/2006/EG zwingend aus dem Anwendungsbereich der Health-Claims-Verordnung und damit auch aus der Zulassungspflicht für Kinder-Claims herausfallen. Bei Nahrungsergänzungsmitteln sind dies z. B. gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Angaben zur Charakterisierung dieser Nährstoffe oder sonstigen Stoffe und bei diätetischen Lebensmitteln gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 die zu der Bezeichnung gehörenden besonderen ernährungsbezogenen Eigenschaften oder der besondere Ernährungszweck.

In dem konkreten Einzelfall ist daher bei der Bewerbung von Produkten zukünftig zu prüfen, ob für die betroffene spezifische Produktkategorie, sei es als Functional Food, als Nahrungsergänzungsmittel oder als diätetisches Lebensmittel, eine Zulassungspflicht eingreift oder ob für den spezifischen Werbe-Claim auch zukünftig die beabsichtigte Werbeaussage ohne Zulassung zu verteidigen ist. Hier bleibt die zukünftige Behördenpraxis und Rechtsprechung sorgfältig zu beobachten. Es bleibt zu hoffen, dass in den zukünftigen Guidelines der EFSA und der Europäischen Kommission der Begriff der „Kinder-Claims“ näher definiert wird. Bis zum heutigen Tag ist dies nicht der Fall, sodass hier durch die Rechtsprechung aller Voraussicht nach für weitere Klarheit gesorgt werden muss.

### Der Autor

Dr. Thomas Büttner, LL.M., Anwaltskanzlei Forstmann Kleist Büttner Krüger, Frankfurt am Main, schreibt im Auftrag des NEM Verband mittelständischer und europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln e. V., [www.nem-ev.de](http://www.nem-ev.de), [www.pharma-lawyers.de](http://www.pharma-lawyers.de).



Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie nach den Verfahren der Health-Claims-Verordnung zugelassen worden sind.